

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0115067

Entscheidungsdatum

30.01.2001

Geschäftszahl

10ObS357/00y; 7Ob119/14x; 7Ob139/14p; 7Ob14/21s

Norm

AFHG nö allg; AFHG stmk allg; öö Altenbetreuungs-Ausbildungsgesetz allg; B-VG Art10 Abs1 Z12; B-VG Art15 Abs1; GuKG allg; WHHG allg

Rechtssatz

Während die Pflegeberufe nach dem GuKG vorrangig der Unterstützung der ärztlichen Tätigkeit und somit der Pflege von Personen, die medizinischer Hilfe bedürfen, dienen, dienen die "reinen Pflegeberufe", wie etwa die Altenhilfe und Familienhilfe, vor allem der Erleichterung der Altersbeschwerden beziehungsweise - bei Familienpflege - einer besonderen Notsituation. Solche "reinen Pflegedienste" umfassen einfache Leistungen, wie zum Beispiel Hilfestellungen im psychosozialen Bereich, im hauswirtschaftlichen Bereich, soweit sie zur Aufrechterhaltung des Haushaltes der alten Menschen erforderlich sind, aber auch Hilfestellung zur Förderung des körperlichen Wohlbefindens. Während die "reinen Pflegedienste" in kompetenzrechtlicher Hinsicht gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache sind, sind die im GuKG geregelten Pflegeberufe wegen ihres Berufsbildes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache gemäß Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG.

Entscheidungstexte

TE OGH 2001-01-30 10 ObS 357/00y

TE OGH 2014-09-17 7 Ob 119/14x

Vgl auch; nur: Die Pflegeberufe nach dem GuKG dienen vorrangig der Unterstützung der ärztlichen Tätigkeit und damit der Pflege von Personen, die medizinischer Hilfe bedürfen. (T1)

Beisatz: Die Grenze zur Laientätigkeit liegt dort, wo medizinisches oder pflegerisches Fachwissen Voraussetzung für die fachgerechte Durchführung der Tätigkeit ist und auf Grund dieses Fachwissens Selbst- und Fremdgefährdung vermieden werden kann. (T2); Veröff: SZ 2014/83

TE OGH 2014-10-29 7 Ob 139/14p

Auch; nur T1

TE OGH 2021-02-24 7 Ob 14/21s

nur T1

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0115067